

Note darf vom Durchschnitt abweichen

Verwaltungsgericht: Bei einer rechnerischen Schulnote von 4,4 wird nicht automatisch abgerundet

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Muss eine Schulnote immer dem rechnerischen Durchschnitt entsprechen? Darf also aus einer 4,4 eine 5 werden? Ja, sagt das Verwaltungsgericht Braunschweig.

Ein niedersächsischer Gymnasiast hatte in Französisch und Mathematik im Zeugnis die Note „5“ stehen. Damit wurde er nicht in die achte Klasse versetzt. Die Klassenkonferenz entschied zudem, den nicht versetzten Schüler nicht zur Nachprüfung zuzulassen.

Die Eltern des Schülers wollten die Versetzung auf dem Gerichtsweg erstreiten. Die Französisch-Note sei fehlerhaft und willkürlich, da sie vom rechnerischen Durchschnitt abweiche. Dieser betrage nach mündlicher und schriftlicher Leistung 4,41; im Zeugnis müsse also eine „4“ stehen.

Die Französisch-Lehrerin argumentierte, die Leistungen des Schülers hätten sich deutlich verschlechtert. Er habe in den beiden letzten Vokabeltests eine „6“ geschrieben und zuletzt wiederholt keine Hausaufgaben gemacht. Darüber hinaus habe er gravierende Wissenslücken in Grammatik und Wortschatz. Dies rechtfertige in der Gesamtschau die schlechtere Note und damit das Abweichen vom Notendurchschnitt.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig lehnte den Eilantrag der Eltern auf (vorläufige) Teilnahme ihres Sohnes am Unterricht der 8. Jahrgangsstufe ab. Es lehnte auch den Hilfsantrag der Eltern ab, ihn zur

Fach	Punkte	Note
Mathematik	0,4	(4)
Mathematik	0,9	(4)
Physik	0,5	(4)
Chemie		
Biologie		
Sport		
Musik		
Bildende Kunst		
Wirtschaftswissenschaften		
Durchschnitt		4,41

Die Lehrer haben bei der Notenvergabe in pädagogischer Verantwortung eine Gesamtbewertung vorzunehmen, sagt das Verwaltungsgericht. Foto: Fotolia/Kahlmann

Nachprüfung zuzulassen.

Zwar ergebe sich in Französisch rechnerisch eine Durchschnittsnote von 4,41. Doch die „5“ in Französisch sei rechtlich nicht zu beanstanden. Denn Lehrer sind bei der Notenvergabe nicht allein an rechnerische Durchschnittsnote gebunden. Es besteht auch keine Verpflichtung, in einem solchen Fall stets die „bessere“ Note zu geben.

Nach dem Erlass des Kultusministeriums über „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ sind die in den Zeugnissen festzuhaltenden Bewertungen nicht nur auf der Grundlage der mündlichen, schriftlichen und anderer fachspezifischer Lernkontrollen vorzunehmen. Den

Bewertungen sind vielmehr auch die Beobachtungen im Unterricht zugrunde zu legen. Die Bewertungen haben sich außerdem nicht nur auf die Leistungen, sondern auch auf die Lernentwicklung des Schülers zu beziehen.

Das Verwaltungsgericht wies ferner darauf hin, dass die Lehrkräfte nach dem niedersächsischen Schulgesetz einen pädagogischen Auftrag haben. Die Lehrer haben bei der Notenvergabe in pädagogischer Verantwortung eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Dies kann die Lehrkraft im Einzelfall zur Festsetzung einer Gesamtnote berechtigen, die von der sich rechnerisch aus den erbrachten Leistungen ergebenden

Durchschnittsnote abweicht.

Hier hatte der Schüler gravierende Lücken im Grundwissen, was die Lernentwicklung für das nächste Schuljahr beeinträchtigt. Außerdem zeigte er bei den zuletzt erbrachten Leistungen keinerlei Anstrengungen, sich zu verbessern und die „4“ zu schaffen.

Bei der Entscheidung, den Schüler nicht zur Nachprüfung zuzulassen, hat die Klassenkonferenz laut Verwaltungsgericht einen pädagogischen Beurteilungsspielraum, der der verwaltungsgerichtlichen Prüfung weitgehend entzogen ist.

Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 10.08.2010, Aktenzeichen 6 B 149/10